

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin - University of Applied Sciences -

22. Jahrgang Nr. 7

Seite 1

9. März 2001

INHALT

Studienordnung für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (StO VIII MT)

Seite 2

Übergangsregelung zur Studienordnung für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin (ÜStO VIII MT)

Seite 12

**Studienordnung
für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO VIII MT)**

vom 01.10.2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.2.19 99 (GVBl. S. 74), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den Studiengang THEATER- UND VERANSTALTUNGSTECHNIK

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans
- § 3 Praktische Vorbildung
- § 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienschwerpunkte
- § 7 Studienplan
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen).
- (2) Für Studierende, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig mit dieser Ordnung Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 10.02.2000 (A.M. 11/00), der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 10.02.2000 (A.M. 10/00), der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) und der Rahmenvorpraktikumsordnung (RVpO II) vom 16.04.1998 (A.M. 8/98) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Der geltende Frauenförderplan ist zu beachten.

§ 3 Praktische Vorbildung

- (1) Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 26 Wochen, entsprechend 130 Arbeitstagen nachweisen, davon mindestens 14 Wochen bis zur Immatrikulation. Restzeiten müssen bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des letzten planmäßigen Semesters des Grundstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeiten werden im Ausbildungsplan in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Berufsausbildungen, mit deren Abschluss die Anforderungen an die praktische Ausbildung erfüllt sind, werden in Anlage 1 genannt.

§ 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die für den Studiengang geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Über die Eignung von Vorbildungen, die in dieser Liste nicht enthalten sind, entscheidet der/die Dekan/in.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Das Grundstudium umfasst drei Studienplansemester. Das Hauptstudium umfasst fünf Studienplansemester.

Der Studiengang wird nur einmal jährlich durchgeführt. Das erste Studienplansemester ist stets ein Sommersemester, ebenso das dritte, fünfte und siebente. Das zweite, vierte, sechste und achte Studienplansemester wird jeweils im Wintersemester durchgeführt.

Das Hauptstudium beginnt mit dem vierten Studienplansemester. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung) statt.

§ 6 Studienschwerpunkte

Im Hauptstudium werden die Schwerpunkte „Veranstaltungsstättenmanagement“ und „Bühnentechnik“ angeboten. Die Anmeldung für einen Schwerpunkt muss zu Anfang des 6. Semesters erfolgen.

§ 7 Studienplan

- (1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 durchgeführt.
- (2) Die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer müssen in einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Wahlpflichtfächer wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Technische Fremdsprachen und Rhetorik zu wählen.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester findet in der Regel im fünften Studienplansemester statt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Tätigkeiten, die als praktische Vorbildung anerkannt werden:

• Grundlegende Arbeitstechniken z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik	4 Wochen
• Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen z.B. Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Schleifen	3 Wochen
• Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen z. B. Anwendung von Schweißverfahren	2 Wochen
• Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung	4 Wochen
• Tätigkeit in einem Veranstaltungsbetrieb unter Anleitung eines für diesen Bereich anerkannten Ausbilders	13 Wochen
Gesamt	26 Wochen

Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden:**Anlagenmechaniker/in**

Fachrichtung Apparatetechnik: Kessel- und Behälterbauer, Kupferschmied/in,
Blebschlosser/in

Fachrichtung Versorgungstechnik: Rohrinstallateur/in, Hochdruckrohrschlosser/in,
Rohrnetzbauer/in

Automobilmechaniker/in**Industriemechaniker/in**

Fachrichtung Produktionstechnik: Metallgewebemacher/in, Mechaniker/in

Fachrichtung Betriebstechnik: Betriebs- und Maschinenschlosser/in

Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik: Maschinenschlosser/in und Mechaniker/in

Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik: Mechaniker/in, Feinmechaniker/in, Schloss-
und Schlüsselmacher/in, Systemmacher/in

Anlage 1 zur StO VIII MT

Seite 2

Konstruktionsmechaniker/in

Fachrichtung Metall-/Schiffbautechnik: Stahlbauschlossler/in, Schiffbauer/in,
Blehschlossler/in (im Grobblechbereich)
Fachrichtung Ausrüstungstechnik: Bauschlossler/in
Fachrichtung Feinblechbautechnik

Werkzeugmechaniker/in

Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik: Werkzeugmacher/in und
Diamantziehsteinmacher/in
Fachrichtung: Formentechnik: Stahlformenbauer/in, Ziseleur/in, Stahlgraveur/in
Fachrichtung: Instrumententechnik: Chirurgiemechaniker/in, Scherenmonteur/in

Zerspanungsmechaniker/in

Fachrichtung Drehtechnik: Dreher/in, Walzendreher/in
Fachrichtung Automatendrehtechnik: Automateneinrichter/in
Fachrichtung Frästechnik: Universalfräser/in, Bohrwerksdreher/in
Fachrichtung Schleiftechnik: Universalschleifer/in

Energieelektroniker/in**Fachkraft für Veranstaltungstechnik****Industrieelektroniker/in**

Anlage 2 zur StO VIII MT

Folgende Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG geeignet:

Anlagenmechaniker/in

Fachrichtung Apparatechnik: Kessel- und Behälterbauer, Kupferschmied/in, Blechschlosser/in

Fachrichtung Versorgungstechnik: Rohrinstallateur/in, Hochdruckrohrschlosser/in, Rohrnetzbauer/in

Automobilmechaniker/in**Industriemechaniker/in**

Fachrichtung Produktionstechnik: Metallgewebemacher/in, Mechaniker/in

Fachrichtung Betriebstechnik: Betriebs- und Maschinenschlosser/in

Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik: Maschinenschlosser/in und Mechaniker/in

Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik: Mechaniker/in, Feinmechaniker/in, Schloss- und Schlüsselmacher/in, Systemmacher/in

Konstruktionsmechaniker/in

Fachrichtung Metall-/Schiffbautechnik: Stahlbauschlosser/in, Schiffbauer/in, Blechschlosser/in (im Grobblechbereich)

Fachrichtung Ausrüstungstechnik: Bauschlosser/in

Fachrichtung Feinblechbautechnik

Werkzeugmechaniker/in

Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik: Werkzeugmacher/in und Diamantziehsteinmacher/in

Fachrichtung: Formentechnik: Stahlformenbauer/in, Ziseleur/in, Stahlgraveur/in

Fachrichtung: Instrumententechnik: Chirurgiemechaniker/in, Scherenmonteur/in

Zerspanungsmechaniker/in

Fachrichtung Drehtechnik: Dreher/in, Walzendreher/in

Fachrichtung Automatendrehtechnik: Automateneinrichter/in

Fachrichtung Frästechnik: Universalfräser/in, Bohrwerksdreher/in

Fachrichtung Schleiftechnik: Universalschleifer/in

Energieelektroniker/in**Fachkraft für Veranstaltungstechnik****Industrieelektroniker/in**

- Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

Anlage 3 zur StO VIII MT

Seite 3

Studienplan für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin

Hauptstudium: Theater- und Veranstaltungstechnik Schwerpunkte														
Studienfach/Lehrveranstaltung		SWS im Studienplansemester												
		4		5		6		7		8				
Nr.	Name	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	DP	Σ	P	FB	
	Veranstaltungsstättenmanagement													
WP01	Informationsverarbeitung					2					2	P	VIII	
	Übungen zu Informationsverarbeitung						2				2	P	VIII	
WP02	Ergänzungen zu Versammlungsstättenmanagement													
	Übungen zu Versammlungsstättenmanagement							2	2		4	P	VIII	
WP03	Gebäudemanagement							2			2	P	VIII	
WP04	Arbeits- und Vertragsrecht							2			2	P	I	
	Summe SWS					2	2	6	2					
	Bühnentechnik													
WP05	CAD im Veranstaltungsbereich					2					2	P	VIII	
WP06	Ergänzungen zu Szenographie								4		4	P	VIII	
WP07	Ergänzungen zu Tontechnik								2		2	P	VIII	
WP08	Sondergebiete der Hydraulik und Pneumatik							2			2	P	VIII	
WP09	Ergänzungen zu Beleuchtungstechnik					2					2	P	VIII	
	Summe SWS					2	2	2	6					

Gesamtstundenzahl im Schwerpunkt Veranstaltungsstättenmanagement 178 SWS

Gesamtstundenzahl im Schwerpunkt Bühnentechnik 178 SWS

Anlage 4 zur StO VIII MT

Richtlinien für die Durchführung und inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters

In Ergänzung der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin gelten folgende Ausführungen.

1 Ausbildungsziel

Der/die Studierende soll im praktischen Studiensemester an die Ingenieurstätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen herangeführt werden. Er/sie soll möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen. Hierdurch soll erreicht werden:

- Einblick in betriebliche Einzelaufgaben und in übergeordnete sachliche und organisatorische Zusammenhänge,
- Erfahren des methodischen, ingenieurmäßigen Vorgehens mit möglichst vollständiger Erfassung der Aufgabe, Erlernen der Fähigkeit, verschiedene Lösungswege zu finden und gegeneinander abzuwägen,
- Erkennen der Notwendigkeit, eine Aufgabe methodisch konsequent zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen.

2 Inhaltliche Gestaltung

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus den Tätigkeiten in den verschiedenen Betriebsbereichen und den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle. Die Tätigkeit des Studierenden sollte im Interesse einer gründlichen und intensiven Mitarbeit in der Regel nicht mehr als zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- Entwurf, Berechnung und Konstruktion,
- Arbeitsvorbereitung und Fertigung,
- Montage und Inbetriebnahme technischer Einrichtungen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- Proben- und Vorstellungsbetrieb, Bühne und Beleuchtung,
- Wartung und Instandhaltung.

3 Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe soll vorsehen, dass der Studierende

- an der Lösung klar beschriebener ingenieurgemäßer Aufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- eine Erläuterung über die Einordnung seines jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf erhält.

**Übergangsregelung zur Studienordnung
für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜstO VIII MT)**

vom 01. Oktober 2000

In Ausfüllung von §1 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 01. Oktober 2000 erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die nachstehenden Übergangsregelungen zur Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Übergangsregelungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik an der Technischen Fachhochschule Berlin vor dem Inkrafttreten der Studienordnung vom 01. Oktober 2000 begonnen haben, die sich also im zweiten oder in einem höheren Fachsemester befinden.

§ 2 Übergangsregelungen

- (1) Die Bestimmungen sind so angelegt, dass ein Wechsel des Studienplans mit geringst möglicher Übergangszeit durchgeführt werden kann. Der neue Studienplan beginnt gemäß Anlage 1 zur ÜstO VIII MT.
- (2) Für die Überleitung der Studienleistungen, die nach dem bisherigen Studienplan erzielt wurden, sowie für Wiederholer gilt die Äquivalenzliste entsprechend Anlage 1 zur ÜstO VIII MT. Darin ist für jedes Fach des neuen Studienplans das äquivalente Studienfach des bisher gültigen Studienplans festgelegt. Zur Vermeidung von Härtefällen, die sich studienzeitverlängernd auswirken würden, können auf Antrag im Einzelfall Studienfächer des Hauptstudiums gegen andere geeignete Studienfächer vom Dekan / von der Dekanin ausgetauscht werden.
- (3) Für Studierende, die vor Inkrafttreten der Studienordnung die Zulassung zum Praktischen Studiensemester erhalten haben, gilt die bisherige Ordnung für das Praktische Studiensemester vom 18.02.1989. Abweichend von § 9 Abs. (7) der OpraSt I wird kein Zeugnis ausgestellt, sondern die erfolgreiche Durchführung des Praktischen Studiensemesters wird im Diplomzeugnis an-gegeben.

§ 3 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RstO II) vom 10.02.2000 (A.M. 11/00) sind in der gültigen Fassung Bestandteil dieser Regelungen.

§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur ÜStO VIII MT

Seite 1

Äquivalenzliste der Pflichtfächer

Der Studiengang beginnt mit dem 1. Semester jeweils im Sommersemester, damit beginnt das Hauptstudium mit dem 4. Semester jeweils im Wintersemester.

	Neue Studienfachbezeichnung	Alte Studienfachbezeichnung
G01	Mathematik I, II	Mathematik I, II
G02	Grundlagen der Informatik Übungen zu Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik Übungen zu Grundlagen der Informatik
G03	Technische Mechanik I, II, III	Technische Mechanik I, II, III
G04	Maschinenelemente I, II, III Konstruktionsübungen I, II, III (Z1)	Maschinenelemente I, II, III Übungen zu Maschinenkonstruktion I, II, III
G05	Werkstoffkunde I, II Übungen zu Werkstoffkunde	Werkstoffkunde I, II, III Übungen zu Werkstoffkunde I, II
G06	Fertigungsverfahren	Fertigungsverfahren I, II
G07	Räumliches Zeichnen	Räumliches Zeichnen
G08	Grundlagen der Theatertechnik Übungen zu Grundlagen der Theatertechnik	Theatertechnik I Übungen zu Theatertechnik I
G09	Versammlungsstätten und Studios	Versammlungsstätten und Studios
G10	Elektrotechnik I, II, III	Elektrotechnik I, II, III
G11	Theatergeschichte	Theatergeschichte
G12	Dramengeschichte	Dramengeschichte
G13	Dramaturgie	Dramaturgie
G14	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer

	Neue Studienfachbezeichnung	Alte Studienfachbezeichnung
H 01	Elektrolabor	Übungen zu Elektrotechnik
H 02	Methodisches Konstruieren Übungen zum Methodischen Konstruieren	Methodisches Konstruieren Übungen zum Methodischen Konstruieren
H 03	Maschinenkunde	Maschinenkunde
H 04	Beleuchtungstechnik Übungen zu Beleuchtungstechnik	Beleuchtungstechnik I Übungen zu Beleuchtungstechnik I
H 05	Szenographie I, II	Szenographie I, II, III
H 06	Bautechnik I, II Übungen zu Bautechnik I, II	Bautechnik I, II Übungen zu Bautechnik I, II
H 07	Baurecht	Baurecht I, II
H 08	Auswertung v. Erfahrungen am Praxisplatz	Auswertung v. Erfahrungen am Praxisplatz
H 09	Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre
H 10	Theatertechnik Übungen zu Theatertechnik	Theatertechnik II Übungen zu Theatertechnik II
H 11	Versammlungsstättenmanagement	Technisches Management I
H 12	Arbeitsvorbereitung	Arbeitsvorbereitung
H 13	Umbautechnik	Umbautechnik
H 14	Elektromotorische Antriebe Übungen zu Elektromotorische Antriebe	Elektromotorische Antriebe Übungen zu Elektromotorische Antriebe
H 15	Fördertechnik	Fördertechnik
H 16	Tontechnik I	Tontechnik I
H 17	Hydraulik und Pneumatik	Hydraulik und Pneumatik I

Äquivalenzliste für die Schwerpunktfächer

WP01	Informationsverarbeitung Übungen zu Informationsverarbeitung	Informationsverarbeitung Übungen zu Informationsverarbeitung
WP02	Ergänzungen zu Versammlungsstätten- management Übungen zu Versammlungsstättenmanagement	Technisches Management II Übungen zu technisches Management II
WP03	Gebäudemanagement	Haustechnik
WP04	Arbeits- und Vertragsrecht	Arbeits- und Vertragsrecht
WP05	CAD im Veranstaltungsbereich	CAD im Veranstaltungsbereich
WP06	Ergänzungen zu Szenographie	Szenographie IV
WP07	Ergänzungen zu Tontechnik	Tontechnik II
WP 08	Sondergebiete der Hydraulik und Pneumatik	Hydraulik und Pneumatik II
WP 09	Ergänzungen zu Beleuchtungstechnik	Beleuchtungstechnik II